

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 306/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden,
Karlsruhe 1, Gartenstraße 105,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l sowie die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und B a l z e r beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Württemberg vom 18. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

3. Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

G r ü n d e :

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn die Beschwerde des Klägers ist unzulässig.

Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von den in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründen Verfahrensmängel geltend. Er rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-, § 62 SGG). Er macht außerdem geltend, daß das LSG der ihm obliegenden Pflicht zur Amtsermittlung nicht umfassend nachgekommen sei. Der behandelnde Hausarzt des Beschwerdeführers und dessen Praxisnachfolger hätten von dem Berufungsgericht angehört werden müssen.

Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Kläger muß dazu die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Dies ist in der Beschwerdebegründung nicht geschehen. Soweit der Kläger eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, hat er überhaupt keine Tatsachen dargetan. Mit der Rüge einer Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung rügt der Kläger keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern eine Verletzung des § 103 SGG, der die Pflicht zur Amtsermittlung ausdrücklich vorschreibt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Zulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn sich die Rüge auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Zulässigkeit der Beschwerde gehört in diesem Fall, daß der Beschwerdeführer den Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, so genau bezeichnet, daß er für das BSG ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung einen solchen Beweisantrag weder bezeichnet noch auch nur behauptet, daß ein entsprechender Beweisantrag vor dem LSG gestellt worden sei.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

